

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG- SGB II NRW)**

**A Problem**

Im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) wurden die Fürsorgeleistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammengelegt. Dies führte zu einer neuen Leistung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelt ist.

Das SGB II sieht in § 6 Abs. 1 eine getrennte Trägerschaft von Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) vor. § 6a SGB II enthält eine Experimentierklausel. Unter den dort genannten Voraussetzungen können einzelne kommunale Träger die Zuständigkeit für die gesamten Aufgaben des SGB II übernehmen.

Ein Landesausführungsgesetz ist für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlich, da das SGB II entsprechend der Grundregel des Art. 83 GG in Landeseigenverwaltung (Art. 84 GG) ausgeführt wird.

**B Lösung**

Einer landesrechtlichen Regelung bedürfen folgende Bereiche:

- Bestimmung des Rechtscharakters der Aufgaben der kommunalen Träger
  - Wahrnehmung des Aufsichtsrechts
  - Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden
  - Weitergabe der Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten an die Kommunen
- Für landesrechtliche Vorschriften materiell-rechtlicher Art besteht im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Nr. 7 Grundgesetz (GG) (öffentliche Fürsorge) keine Grundlage.

Das Landesausführungsgesetz enthält aus diesem Grund nur organisatorische und verfahrensrechtliche Bestimmungen.

**C Alternativen**

keine.

**D Kosten**

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) werden die Kommunen von folgenden Kosten entlastet:

- Hilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger (und deren Bedarfsgemeinschaften) einschließlich Verwaltungskosten
- Verwaltungskosten für den Vollzug des Wohngeldes für den Personenkreis, der ab dem 01.01.2005 keinen Anspruch mehr auf Wohngeld hat (§ 1 Abs. 2 Wohngeldgesetz in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung).

Andererseits werden sie durch die Kosten der Unterkunft für den Personenkreis der SGB II-Beziehenden belastet.

Zusätzlich haben die Kommunen

- Aufwendungen für Betreuungsleistungen der SGB II-Bedarfsgemeinschaften,
- Kosten der Administration der Unterkunftskosten sowie

- durch den Wegfall des Wohngeldes für Transferleistungsempfänger und Transferleistungsempfängerinnen anfallende höhere Unterkunftskosten zu tragen.

Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II. Im Rahmen der Experimentierklausel trägt der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II. Mit dem Landesausführungsgesetz werden bundesrechtliche Vorschriften organisatorisch und verfahrensrechtlich umgesetzt. Es erfolgt keine landesrechtliche Ausgestaltung im materiell-rechtlichen Bereich, so dass Fragen zur Konnexität nicht tangiert sind.

Für die Finanzlage der Gemeinden wird sichergestellt, dass die mit Hartz IV vorgesehene finanzielle Entlastung der Kommunen tatsächlich realisiert wird und der Anteil des Bundes an der Geldleistung (Kosten der Unterkunft) an die Kommunen transferiert wird.

Für die Erledigung der Aufgaben nach diesem Gesetz entsteht zusätzlicher Personalbedarf für das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit als zuständige oberste Landesbehörde und für die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen, der aus Sicht des Finanzministeriums im Rahmen des Gesamtstellenvolumens bereitgestellt werden muss.

### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. Beteiligt sind das Innenministerium, das Justizministerium, das Finanzministerium, das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, Ministerium für Schule, Jugend und Kinder und das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie.

### **F Auswirkungen auf die Kommunale Selbstverwaltung**

Mit der Hilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Personen entfällt für die Kommunen ein wesentlicher Teil der Sozialhilfe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Anstelle dessen wird die Zuständigkeit für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II als Selbstverwaltungsaufgabe geregelt.

Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II haben die Bundesagentur für Arbeit und die Kreise und kreisfreien Städte Arbeitsgemeinschaften zu errichten.

Unter den Voraussetzungen des § 6a SGB II (Experimentierklausel) werden auch die anstelle der von der Bundesagentur wahrgenommenen Aufgaben nach dem SGB II von den zugelassenen kommunalen Trägern als Selbstverwaltungsaufgabe ausgeübt.

### **G Befristung**

Der Gesetzentwurf sieht eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag vor. Von der Anordnung eines Verfallsdatums wurde abgesehen, da es sich bei dem Gesetz im Wesentlichen um ein Organisationsgesetz handelt.

Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG- SGB II NRW)

### **§ 1**

Die kreisfreien Städte und Kreise als kommunale Träger und als nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassene kommunale Träger nehmen die ihnen nach dem

Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

## **§ 2**

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 6a und 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zuständige Landesbehörde im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (fachlich zuständiges Ministerium). Es kann Aufgaben auf die Bezirksregierungen übertragen. Das fachlich zuständige Ministerium kann sich jederzeit über die Durchführung der den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern obliegenden Aufgaben unterrichten.

## **§ 3**

- (1) Als Teil der Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch können Kreise kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der von ihnen den Arbeitsgemeinschaften übertragenen Aufgaben durch Satzung heranziehen.
- (2) Nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Kreise können kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Trägern der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen; diese entscheiden dann in eigenem Namen.
- (3) Die Heranziehung durch die Kreise nach Absatz 1 und 2 erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden.
- (4) In den Satzungen ist zu bestimmen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind.
- (5) Eine Erstattungspflicht entsprechend § 91 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch besteht nicht, soweit Sozialleistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft beruht.

## **§ 4**

- (1) Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch wird vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage der bei ihnen tatsächlich verausgabten Leistungen nach Maßgabe der § 46 Abs. 6 bis 9 Zweites Buch Sozialgesetzbuch weitergeleitet.
- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte melden den Bezirksregierungen zum 15. eines jeden Monats die im jeweiligen Monat verausgabten Leistungen. Die Bezirksregierungen leiten die Meldungen unverzüglich an das fachlich zuständige Ministerium weiter.
- (3) Auf der Grundlage der gemeldeten Daten ruft das Land gemäß § 46 Abs. 10 Satz 1 und 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch den Erstattungsbetrag beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land über die Bezirksregierungen unverzüglich den Kreisen und kreisfreien Städten den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter. Die Einzelheiten der Zahlungsabwicklung regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium.
- (4) Soweit der Bund dem Land gemäß § 46 Abs. 10 Satz 3 und 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch Abschläge zahlt, gelten für die Weiterleitung an die Kreise und kreisfreien Städte die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 5**

- (1) Sofern Kreise die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben nicht auf eine Arbeitsgemeinschaft übertragen haben, können sie bis zum

30.06. 2005 kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung dieser Aufgaben durch Satzung heranziehen.

(2) § 3 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

## § 6

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31.12.2010 zu berichten.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist Teil des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) und wurde zuletzt durch das Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) geändert. Zur Umsetzung des Gesetzes sind landesrechtliche Regelungen erforderlich.

Die Zuständigkeit des Landes für Ausführungsbestimmungen ergibt sich aus Art. 84 GG und den im SGB II enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen.

Regelungsbedarf besteht

- zum Rechtscharakter der von den kommunalen Trägern wahrgenommenen Aufgaben,
- zur Umsetzung des bundesrechtlich vorgegebenen Aufsichtsrechts,
- zur Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden durch die Kreise,
- zur Sicherung der finanziellen Entlastung der Kommunen.

Das Kommunale Optionsgesetz sieht bundesweit eine finanzielle Gesamtentlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. € vor, welche durch die quotale Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung mit einer Revisionsklausel sichergestellt werden soll.

Der Bund hat für das Jahr 2005 seinen Anteil für die Kosten der Unterkunft auf 29,1 % festgelegt. Die Erstattung erfolgt an die Länder, die diese an die Kommunen weiterleiten. Die Beteiligungsquote des Bundes wird im Jahr 2005 zum 1.3. und 1.10 überprüft. Weitere

Überprüfungen erfolgen bis zum 01.10.2009 jährlich, danach alle zwei Jahre.

§ 46 Absatz 5 SGB II sieht vor, dass die Kommunen bundesweit durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder um jährlich 2,5 Milliarden Euro entlastet werden.

Im Zusammenhang mit der „Hartz IV-Gesetzgebung“ sind im Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 (GFG 2004/2005) und im Solidarbeitragsgesetz (SBG 2004/2005) für das Haushaltsjahr 2005 die Weitergabe der Einsparungen des Landes an die Gemeinden beim Wohngeld in Höhe von 405 Mio. € und die Beteiligung der Kommunen am Entlastungsausgleich Ost in Höhe von 220 Mio. € festgesetzt worden.

Aufgrund neuerer Entwicklungen und Erkenntnisse sind sowohl die Höhe als auch die materiellen Regelungen zu überprüfen. Eine ggf. erforderliche Korrektur des GFG und SBG 2004/2005 ist mit dem Nachtragsgesetz für das Haushaltsjahr 2005 vorgesehen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, ab 2006 die „Hartz IV“-relevanten Regelungen aus dem GFG herauszunehmen und die Weiterleitung der finanziellen Beteiligung des Bundes an und die Verteilung der finanziellen Entlastung auf die Kommunen im AG SBG II zu regeln.

Es ist sowohl im Interesse der Kommunen als auch im Interesse des Landes, dass die dann gewählte Verteilung auf möglichst belastbaren Berechnungen beruht. Unabdingbare Voraussetzung für eine solche Berechnung sind daher eindeutig bestimmte Verteilungsschlüssel und Parameter. Aufgrund der von den kommunalen Spitzenverbänden geforderten, im § 46 SGB II verankerten Revisionsklausel können erst im Laufe des Jahres 2005 Wirkungen des Gesetzes abgeschätzt und Parameter entwickelt werden, um für die Zukunft eine eindeutige und gerechte Verteilung zwischen den jeweils betroffenen Kommunen vorzusehen. Eine entsprechende Regelung ist im Jahr 2005 mit Geltung ab 2006 zu treffen. Dies bietet den Vorteil, sowohl die Erkenntnisse aus den bis dahin durchgeführten Revisionen des Bundes nutzen zu können, als auch ohne zeitlichen Druck und in enger Abstimmung mit den beteiligten Akteuren zu einem für alle Beteiligten akzeptablen Ergebnis zu kommen.

## **B Einzelbegründung**

### **Zu § 1**

Obwohl die kommunalen Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bundesrechtlich bestimmt sind, dient es der Verständlichkeit und besseren Lesbarkeit des Landesausführungsgesetzes, die Träger der Leistungen des SGB II zu benennen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass das Land von der Möglichkeit des § 6 Nr. 2 SGB II, durch Landesrecht andere Träger zu bestimmen, keinen Gebrauch macht.

Die Bestimmung zum Rechtscharakter der Aufgabenwahrnehmung dient der Klarstellung.

### **Zu § 2**

Absatz 1 dient der Klarstellung der Aufgabenzuordnung.

Dies bezieht sich auf die Experimentierklausel gem. § 6 a SGB II und die bundesgesetzlich festgelegten Aufsichtsfunktionen des Landes sowohl in Bezug auf die zugelassenen kommunalen Träger (Experimentierklausel) als auch die Arbeitsgemeinschaften gem. § 44b SGB II.

Satz 2 sieht die Möglichkeit vor, Aufgaben im Rahmen der Wahrnehmung der Aufsicht an die Bezirksregierungen zu delegieren. Dies erfolgt gemäß § 5 Abs. 2

Landesorganisationsgesetz (LOG) durch Rechtsverordnung.

Wo die neuen Arbeitsbereiche innerhalb der Bezirksregierungen angesiedelt werden, wird durch einen gemeinsamen Erlass der betroffenen Ressorts geregelt.

Die Aufgaben der Kommunalaufsicht bleiben unberührt.

### **Zu § 3**

Die Länder können nach § 6 Abs. 2 SGB II bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben heranziehen und dabei Weisungen erteilen können. Vorgesehen ist jede Art von Beteiligung bei der Durchführung der Aufgaben mit Ausnahme einer generellen Delegation. Die Kreise bleiben in jedem Fall voll verantwortliche kommunale Träger der entsprechenden Leistungen des SGB II. Dies erstreckt sich auch auf die Finanzverantwortung.

Die Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelungen zur Heranziehung hat dabei die vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Verwaltungsorganisation für die Umsetzung des SGB II zu beachten. Deshalb sind besondere Regelungen für die Arbeitsgemeinschaften und die im Rahmen der Experimentierklausel gem. § 6a Abs. 1 SGB II zugelassenen kommunalen Träger vorgesehen.

Gem. § 6 Abs. 2 SGB II ist eine Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden durch Arbeitsgemeinschaften nicht möglich. Nach Absatz 1 wird daher den Kreisen als Teil der Arbeitsgemeinschaften die Möglichkeit gegeben, kreisangehörige Gemeinden zu

den vom Kreis der Arbeitsgemeinschaft übertragenen Aufgaben heran zu ziehen. Die kreisangehörigen Gemeinden entscheiden dann nach entsprechender Vorgabe im Namen der Arbeitsgemeinschaft, um die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 44 b Abs. 1 Satz 1 SGB II und die Zielsetzung der Leistung aus einer Hand sicherzustellen.

Den nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Trägern wird nach Absatz 2 zur ortsnahen Umsetzung des SGB II und zur Nutzung der vorhandenen Kooperations- und Infrastrukturen im kreisangehörigen Bereich die Möglichkeit eröffnet, kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben heranzuziehen, die dann auch in eigenem Namen entscheiden können.

Das in § 6 Abs. 2 SGB II vorgesehene Weisungsrecht der Kreise wird landesrechtlich nicht eingeschränkt. Die Kreise können demnach sowohl in der Form allgemeiner Regelungen als auch in der Form von Einzelanweisungen von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen.

Die Heranziehung durch den Kreis sowohl gem. Absatz 1 als auch gem. Absatz 2 erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden.

Wird eine Heranziehung durch Satzung festgelegt, so ist die Satzung für die herangezogenen Körperschaften verbindlich.

Durch Absatz 5 wird der Umfang der Erstattung von Aufwendungen bei einer Heranziehung eingeschränkt. Bei der Interessenabwägung zwischen Beauftragten und beauftragenden Aufgabenträgern kommt es entscheidend darauf an, dass der haftet, der die Fehlerquelle beherrscht (vgl. Rechtsgedanke des Artikel 104a Abs. 5 Satz 1 GG). Dieser Überlegung entspricht Absatz 5, wobei die Haftung auf Fälle des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit beschränkt wird.

#### **Zu § 4**

§ 4 regelt Verfahrensfragen zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten. Hierbei wird den Bezirksregierungen über Absatz 2 eine Bündelungsfunktion zugewiesen. Für den Abruf der Bundesmittel ist das fachlich zuständige Ministerium für Wirtschaft und Arbeit zuständig. Zur technischen Abwicklung der Zahlungen (einschl. der Termine und Zahlungsströme) stehen noch Entscheidungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit aus. Dem trägt Absatz 3 Rechnung. Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit Finanzministerium und dem Innenministerium Regelungen zur Zahlungsabwicklung zu treffen.“

#### **Zu § 5**

Für eine Übergangszeit wird den Kreisen die Möglichkeit gegeben, zur Umsetzung des SGB II kreisangehörige Gemeinden für die Durchführung der ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben heran zu ziehen. Diese Übergangsregelung endet am 30.6.2005.